

Sonderbeitrag Ausbildungsfinaanzausgleich (AFA) 2017 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 20.07.2017, Aktenzeichen 82-4233.44/117 folgenden Beschluss der Vollversammlung genehmigt:

Der Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinaanzausgleich setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Zum Grundbeitrag wird bei juristischen Personen ein Zuschlag erhoben.

Ist ein Beitragspflichtiger mit mehreren Handwerken in der Handwerksrolle eingetragen, so bestimmt sich sein Sonderbeitrag nach dem Handwerk, welches als Hauptgewerk in die Handwerksrolle eingetragen ist. Das Hauptgewerk entspricht dem Gewerk mit dem größten Tätigkeitsanteil.

Ist der Betrieb mit einem nicht-AFA-pflichtigen Hauptgewerk eingetragen und hat einen AFA-pflichtigen Eintrag als Nebengewerk, dann wird er zum AFA-pflichtigen Nebengewerk veranlagt.

1. Erhebungsgrundlage für den Sonderbeitrag Ausbildungsfinaanzausgleich

Die Basis für die Erhebungsgrundlage ist der Gewerbeertrag aus dem Jahr 2014, der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes ergibt, wenn für das Jahr 2014 ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommenssteuergesetz und § 8 Körperschaftssteuergesetz ermittelt wurde.

2. Grundbeitrag

Der Grundbeitrag wird nach einzelnen Handwerken gemäß nachstehender Tabelle ermittelt.

3. Zuschlag auf den Grundbeitrag

Von juristischen Personen und Betrieben der Rechtsform GmbH & Co.KG sowie UG & Co.KG wird zum Grundbeitrag ein Zuschlag in Höhe von 0,33 % der Erhebungsgrundlage erhoben. Der Zuschlag beträgt mindestens 102 Euro und höchstens 300 Euro.

4. Zusatzbeitrag

Neben dem Grundbeitrag wird für alle Betriebe ein Zusatzbeitrag erhoben. Der Zusatzbeitrag wird nach einem spezifischen prozentualen Hebesatz von der Erhebungsgrundlage gemäß nachstehender Tabelle errechnet.

Der Zusatzbeitrag errechnet sich höchstens aus einer Erhebungsgrundlage von 111.400 Euro.

5. Rundung auf volle Euro-Beträge

Zur Berechnung des Sonderbeitrages für den Ausbildungsfinaanzausgleich gemäß den Ziffern 1-4 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

Beitrags- und Hebesätze 2017

Bezeichnung	Grundbeitrag	Hebesatz
Bäcker und Konditoren NEU	119 €	0,6945%
Bäcker und Konditoren	160 €	0,9329%
Buchbinder	0 €	0,0000%
Chirurgiemechaniker	95 €	0,5554%
Elektrotechniker und Elektromaschinenbauer NEU	99 €	0,5774%
Elektrotechniker und Elektromaschinenbauer	135 €	0,7899%
Feinwerkmechaniker	35 €	0,2050%
Fotograf	35 €	0,2028%
Friseur NEU	0 €	0,0000%
Friseur	35 €	0,2036%
Glaser	101 €	0,5902%
Informationstechniker	0 €	0,0000%
Installateur und Heizungsbauer und Klempner	90 €	0,5271%
Kälteanlagenbauer	128 €	0,7492%
Karosserie- und Fahrzeugbauer	0 €	0,0000%
Kraftfahrzeugtechniker	139 €	0,8112%
Landmaschinenmechaniker	111 €	0,6471%
Maler und Lackierer NEU	110 €	0,6415%
Maler und Lackierer	129 €	0,7533%
Metallbauer NEU	119 €	0,6951%
Metallbauer	132 €	0,7683%
Ofen- und Luftheizungsbauer NEU	49 €	0,2866%
Ofen- und Luftheizungsbauer	95 €	0,5555%
Raumausstatter	35 €	0,2035%
Schilder- und Lichtreklamehersteller NEU	75 €	0,4379%
Schilder- und Lichtreklamehersteller	85 €	0,4987%
Schreiner NEU	129 €	0,7531%
Schreiner	160 €	0,9335%
Zahntechniker	0 €	0,0000%
Zweiradmechaniker	57 €	0,3353%

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Konstanz beschließt anlässlich ihrer Sitzung am 04.07.2017 gemäß §§ 106 Abs. 1 Nr. 5, 113 HwO, § 4 und § 6 Beitragsordnung den Sonderbeitrag zum Ausbildungsfinaanzausgleich für 2017 gemäß der vorstehenden Beschlussvorlage.

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 20.07.2017, Aktenzeichen 82-4233.44/117 genehmigt, am 31.07.2017 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Konstanz, den 1. August 2017

Präsident
gez. Gotthard Reiner

Hauptgeschäftsführer
gez. Georg Hiltner

Hinweis:
Die Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung erfolgte am 08.09.2017